

INFORMATION

des Obmannes Dr. Hans Freiler



Montag, 28. Oktober 2013

Kinderweihnachtsgeld 2013

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Unser Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll hat sich auch heuer wieder dem Ansuchen der Dienstnehmervvertretungen angenommen und entschieden, dass alle Kolleginnen und Kollegen, welche im Monat Dezember einen Anspruch auf eine Kinderzulage haben, eine außerordentliche Zuwendung anlässlich des Weihnachtsfestes erhalten.

Eine familienfreundliche finanzielle Unterstützung, welche trotz Einsparungsmaßnahmen gewährt wird und die große Wertschätzung des Dienstgebers gegenüber der Kollegenschaft klar zum Ausdruck bringt.

Unser besonderer Dank gilt unserem Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll und dem Finanzreferenten, Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Wolfgang Sobotka, im Namen aller Kolleginnen und Kollegen, die in den Genuss dieser freiwilligen Sozialleistung kommen.

Diese außerordentliche Zuwendung beträgt

für das 1. Kind	163,00 Euro
für das 2. Kind	192,00 Euro
für das 3. und jedes weitere Kind	217,00 Euro

und wird am 30. November für Bedienstete in der Besoldung neu (NÖ LBG) sowie am 1. Dezember für Beamte und Beamtinnen bzw. 15. Dezember für Vertragsbedienstete im alten System ausbezahlt. Ist eine Antragstellung erforderlich, erfolgt die Auszahlung im Jänner 2014.

Teilzeitbeschäftigte Bedienstete mit weniger als 50 % Beschäftigungsausmaß erhalten einen ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teilbetrag.



Ein **schriftlicher Antrag** ist von jenen Kolleginnen und Kollegen zu stellen, die nur deswegen keine Kinderzulage für ein Kind bekommen, weil der andere Elternteil für dieses Kind Anspruch auf eine Kinderzulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft hat. Dies gilt nur dann, wenn dem anderen Elternteil von seinem Dienstgeber keine ähnliche Leistung gewährt wird bzw. von Vertragsbediensteten, die vom Arbeitsamt eine Sondernotstandshilfe (aus Anlass der Mutterschaft) erhalten.

Kein schriftlicher Antrag ist erforderlich bei Vertragsbediensteten,

- deren Dienstbezüge wegen Krankheit oder Unfall gekürzt oder eingestellt sind, sofern sie Anspruch auf eine Kinderzulage hätten,
- die wegen der Geburt eines Kindes vom Dienst freigestellt sind (Beschäftigungsverbot) und Anspruch auf eine Kinderzulage hätten,

sowie bei Beamtinnen und Beamten und Vertragsbediensteten,

- die sich auf Mutterschaftskarenzurlaub bzw. auf Karenzurlaub nach dem NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000, im Sonderurlaub zur Erziehung des Kindes im Anschluss an den Mutterschaftskarenzurlaub befinden, sofern sie Anspruch auf eine Kinderzulage hätten bzw.
- die Präsenzdienst oder Zivildienst leisten, sofern sie Anspruch auf die Kinderzulage hätten.

Mit den besten Grüßen

